

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutz. Wiederherstellung des früheren Mietzinses. Zuständigkeit der Zivilgerichte.
2. Errichtung eines Polizei-Kommissariates in Wiener-Neustadt.
3. Krankenhaus St. Pölten. — Erhöhung der Verpflegungstage.
4. Gebührenordnung für die Erprobung von Wasserleitungsanlagen.
5. Stempelbehandlung der Eingaben in Angelegenheiten der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.
6. Gift-Verkehr.
7. Rückkehr der Bukowinaer Landesregierung nach Czernowitz.
8. Entscheidungen städtischer Mietämter.

#### II. Normativbestimmungen:

##### Magistrat:

9. Überweisung der Angelegenheiten, betreffend die Herstellung und den Betrieb für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, an die magistratischen Bezirksämter.
10. Errichtung der Magistrats-Abteilung XVII a für Sachabrisung und Übergangswirtschaft. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

### I. Verordnungen und Entscheidungen.

#### 1.

#### Mieterschutz. Wiederherstellung des früheren Mietzinses. Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1918, Nr. 2636 (M. Abt. III a, 662/18):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Ersten Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar der k. k. Senats-Präsidenten Dr. Eblen v. Schuster, sowie der k. k. Hofräte Bonifoli-Cavalecabo, Dr. Ritter v. Kamler und Dr. Peer, dann des Schriftführers k. k. Sektionsrates Ritter v. Komorzynski-Oszcynski, über die Beschwerde der Philippine Grusla, der Rosa Racek und des Moriz Blatt in Wien gegen die Entscheidungen des Mietamtes VI der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 21. Juni 1917, Zg. 19/17, betreffend Zulässigkeit der Mietzinserhöhung, über Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, auf Grund der eingeholten Administrativakten, sowie nach Einsicht in die von der mitbeteiligten Partei Karl Suchy, Ingenieur in Wien, erstattete Gegenschrift in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.

#### Entscheidungsgründe:

Mit den angefochtenen Entscheidungen sprach das belangte Mietamt aus, es sei in Ansehung der von den Beschwerdeführern gemieteten Räume im Hause in Wien, VI., Gumpendorferstraße 34, die Wiederherstellung des Mietzinses auf die bei Kriegsbeginn bestandene Höhe zulässig.

In der Beschwerde wird unrichtige Anwendung des Gesetzes deshalb eingewendet, weil für den hier zutreffenden Fall des § 4, Absatz 1 der Mieterschutz-Verordnung vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34 (nämlich, wenn während des Krieges der Vermieter eine Herabsetzung des Mietzinses zugefand) nicht ohne weiteres, sondern nur unter der Voraussetzung des § 2 die Mietzinserhöhung als zulässig erklärt werden dürfe.

Dieser Beschwerdepunkt ist deshalb unzutreffend, weil in den angefochtenen Entscheidungen die Zulässigkeit der Mietzinserhöhung ohnehin auf den § 2, Punkt 1 der Verordnung gestützt wurde, nämlich auf die seit Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses. Daraus ergibt sich, daß die angefochtenen Entscheidungen selbst von der in der Beschwerde vertretenen Rechtsanschauung ausgingen.

Es wird ferner in der Beschwerde mangelhaftes Verfahren eingewendet, weil nicht geprüft worden sei, ob für den Hauseigentümer die Voraussetzung der Mietzinserhöhung nach § 2, Z. 1 der Verordnung zulässig war, weil keine Rechnungen oder sonstige Belege für die Erhöhung der regelmäßigen Hausausgaben vorgelegt seien.

Dieser Einwand ist deshalb hinfällig, weil in der Begründung der angefochtenen Entscheidungen auf die vor dem Senate gemachten Parteiangaben und vorgelegten Schriftstücke ausdrücklich hingewiesen wird, wonach die Voraussetzung des § 2, Z. 1 der Verordnung zutrifft. Wenn das Mietamt den Parteiangaben und den vorgelegten Schriftstücken Glauben beimaß, so konnte in dieser dem Mietamt zukommenden freien Beweiswürdigung eine Verletzung wesentlicher Verfahrensformen nicht gefunden werden.

Der dritte Beschwerdepunkt, wonach die Hauseigentümer den drei Beschwerdeführern für die ganze Kriegsdauer einen Zinsnachlaß in bestimmter Höhe gewährten und deshalb die Entscheidung des Mietamtes unzulässig gewesen sein soll, trifft deshalb nicht zu, weil über die Frage, welche zivilrechtliche Verbindlichkeit der Beschwerdeführer bestehe, ob sie insbesondere nach den von ihnen mit den Hauseigentümern eingegangenen Vereinbarungen verpflichtet seien oder nicht, einen höheren als den ermäßigten Zins auf Kriegsdauer zu bezahlen, das Mietamt weder zu entscheiden berufen war (§ 10 der Verordnung), noch auch tatsächlich entschieden hat.

Diese Frage fällt in die Zuständigkeit der Zivilgerichte (§ 1 der Jurisdiktionsnorm, § 18 der Mieterschutz-Verordnung).

Der in der Gegenschrift des einen Miteigentümers Karl Suchy erhobene Einwand der Anzuständigkeit dieses Gerichtshofes war als nicht begründet zu erkennen. Von der in der Gegenschrift behaupteten Entscheidung nach freiem Ermessen (§ 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876) kann deshalb keine Rede sein, weil im § 2 der Mieterschutz-Verordnung die Voraussetzungen bestimmt bezeichnet seien, unter denen eine Zinserhöhung vom Mietamt als zulässig erklärt werden kann.

Eine spezialgesetzliche Ausschließung der Beschwerde kann aber auch nicht angenommen werden, weil § 10, Satz 2 der Verordnung zwar die Anfechtung der Entscheidungen der Mietämter durch Rechtsmittel im Verwaltungswege ausschließt, aber den § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wonach die Beschwerde bei diesem Gerichtshofe in allen Fällen erhoben werden kann, wenn jemand sich durch eine Verwaltungs-Entscheidung rechtlich verletzt erachtet, unberührt läßt.

#### 2.

#### Errichtung eines Polizei-Kommissariates in Wiener-Neustadt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Rüdter n vom 9. März 1918, M. D. 1480 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Der k. k. Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der Enns hat mit dem Rund-Erlasse vom 2. März 1918, P. Z. 397/37 P, folgendes bekanntgegeben:

Mit der Verordnung des Herrn Ministers des Innern vom 28. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 84, wurde auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 18. Februar 1918 in Wiener-Neustadt ein Polizei-Kommissariat errichtet.

Die Wirksamkeit des Polizei-Kommissariates in Wiener-Neustadt hat nachstehende Gemeindegebiete zu umfassen:

Wiener-Neustadt (Stadt mit eigenem Statut);  
Im politischen Bezirke Baden die Gemeinden Berndorf, Enzesfeld, Grillenberg, Günselsdorf, Hirtenberg, Kleinfeld, Leobersdorf, Lindabrunn, Pottenstein, Schönaa a. d. Tr., Teesdorf, St. Brit a. d. Tr.;  
im politischen Bezirke Mödling die Gemeinden Landegg, Pottendorf, Siegersdorf, Tattendorf und  
im politischen Bezirke Wiener-Neustadt (Land) die Gemeinden Brunn a. St., Ebenfurth, Eggenorf, Felixdorf, Fischau, Hölles, Lichtenwörth, Mayendorf, Sollenau, Steinabrüch, Theresienfeld, Weitersdorf a. St., Wöllersdorf, Zillingsdorf.

Der Wirkungskreis des Polizei-Kommissariates wird im Sinne der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Dezember 1850 (L.-G. und B.-Bl. Nr. 39 ex 1851) innerhalb des Polizeiraports folgende bisher vom Stadtrate in Wiener-Neustadt, beziehungsweise von den Bezirkshauptmannschaften in Baden, Mödling und Wiener-Neustadt befohlene Agenden zu umfassen haben:

1. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sowie der öffentlichen Ordnung und inneren Ruhe;
2. das Meldungs-, Paß- und Fremdenwesen;
3. die Vereins- und Versammlungspolizei;
4. die Preßpolizei;
5. die Waffen- und Munitionspolizei, sowie die Handhabung der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der Sprengmittelvorschriften;
6. die Theater- und Singpielhallenpolizei, sowie die polizeilichen Agenden hinsichtlich des Kinematographenwesens, der öffentlichen Produktionen und Schaustellungen;
7. die Aufsicht über die Gast- und Schankbetriebe jeder Art, über öffentliche Versammlungs- und Versammlungsorte u. dgl., ferner die Handhabung der Vorschriften über die polizeiliche Sperrstunde;
8. die Handhabung der polizeilichen Vorschriften über das Automobilwesen, das Flugwesen und das öffentliche Lohnfuhrwerk;
9. die Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung und Abschaffung nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, die Verhängung der Stellung unter Polizeiaufsicht und die Abmung und Vorkehrung nach § 273 des allgemeinen Strafgesetzes;
10. die Handhabung der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, innerhalb des dem Polizei-Kommissariate zugewiesenen Wirkungskreises;
11. die den Polizei-, beziehungsweise Sicherheitsbehörden nach der Strafprozessordnung und sonstigen Vorschriften zukommenden Amtshandlungen innerhalb des dem Polizei-Kommissariate zugewiesenen Wirkungskreises.

Das Polizei-Kommissariat ist unmittelbar mir unterstellt, nimmt zu anderen Behörden I. Instanz eine koordinierte Stellung ein und hat am 15. März 1918 seine Tätigkeit zu beginnen."

Hievon wird behufs Darnachachtung die Mitteilung gemacht.

### 3.

#### Krankenhaus St. Pölten. — Erhöhung der Verpflegstage.

Laut einer von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 28. März 1918, Z. VI-361/7, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 2937) übermittelten Kundmachung gleichen Datums und Zahl hat der n.-ö. Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in St. Pölten vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 4 K für den Kopf und Tag festgesetzt.

### 4.

#### Gebührenordnung für die Erprobung von Wasserleitungsanlagen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. März 1918, M. Abt. VIII, 455:

Auf Grund der §§ 7 und 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 256, betreffend die Versorgung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Hochquellenwasser, erläßt der Magistrat zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 7. März 1918, P. Z. 2378, für die über Parteansuchen stattfindenden amtlichen Erprobungen von Wasserleitungsanlagen, welche an die Wiener Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitungen angeschlossen sind, die nachstehende

Gebührenordnung:

1. Für die Vornahme einer Beschau oder Prüfung einer neu hergestellten Anlage mit einem Steigfrange 10 K, für jeden weiten Steigfrang je 10 K.

2. Für die Vornahme einer Beschau oder Prüfung einer abgeänderten oder erweiterten Anlage mit einem Steigfrange 10 K, für jeden weiteren Steigfrang je 10 K.

3. Für die Vornahme einer Beschau oder Prüfung der Versorgungsleitung für Ober-Hurwasseranschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der letzteren 10 K.

4. Für die Vornahme einer Beschau oder Prüfung der Versorgungsleitung für Spritzwasseranschlüsse bis zu zwei Stück 10 K, für jeden weiteren angeschlossenen Auslaß 10 K.

Bemerkung: Tragen die Parteien oder ihre Bediensteten daran schuld, daß die vorgeschriebene Beschau oder Prüfung zur festgesetzten Zeit nicht durchgeführt werden konnte, so ist trotzdem eine Gebühr von 10 K zu bezahlen.

Diese neue Gebührenordnung tritt sofort in Kraft; gleichzeitig wird der bisher gültige Tarif vom September 1893, M. Z. 127830, außer Wirksamkeit gesetzt.

### 5.

#### Stempelbehandlung der Eingaben in Angelegenheiten der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Nüchtern vom 3. April 1918 an die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen:

Im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 25. Februar 1918, M. D. 1227/18 (Siehe Amtsblatt Nr. 26, Verordnungen zc. 111, 1), wird mitgeteilt, daß das k. k. Finanzministerium über Vorstellung des Herrn Bürgermeisters am 6. März 1918, zur Z. 23691/18, folgenden Nachtrags-Erlaß an alle Finanz-Landesbehörden hinausgegeben hat:

„Der Punkt 3, Absatz 2 des h. o. Erlasses vom 4. Februar 1918, Z. 573, wird, um aufgetauchten Zweifeln zu begegnen, dahin erläutert, daß Eingaben, mit welchen die Ausnahme von der allgemeinen Verbrauchsregelung beim Bezuge von Lebensmitteln, insbesondere von Weißgebäck, Weizenmehl, Fett, Milch, Zucker u. dgl., aus Gesundheitsrücksichten unter Anschluß eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses erbeten wird, unter den gegenwärtigen Verhältnissen als im öffentlichen Interesse eingebracht anzusehen und daher im Sinne der L.-P. 44, lit. g des Gebührengesetzes stempelfrei sind.“

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Verlautbarung.

### 6.

#### Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk vom 3. April 1918, M. B. A. VIII, 509/17:

Das Bezirksamt erteilt der protokollierten Firma: „Höfner Farbwerke, Gesellschaft m. b. H. in Wien, VIII., Josefstädterstraße 82, die Konzession nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verkaufe von Giften und zum Großhandel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich zu Heilzwecken Verwendung finden und zur arzneilichen Verwendung bestimmt sind mit Einschluß der Heilsera, jedoch mit Ausschluß jedes Kleinhandels im Standorte VIII., Josefstädterstraße 82.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg. Z. 1524/k/VIII eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Kontos Kat.-Z. 20069/8, eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Franz May, geboren 1867 zu Wien in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien, Niederösterreich, wohnhaft in Wien, VIII., Josefstädterstraße 82, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß §§ 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

### 7.

#### Rückkehr der Bukowinaer Landesregierung nach Czernowitz.

Das k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium hat mit dem Erlasse vom 5. April 1918, zur P. Z. 324/6, bekanntgegeben, daß alle bisher noch nicht in Czernowitz befindlichen Abteilungen der Bukowinaer Landesregierung, sowie der Bukowinaer Landeschulrat am 20. April 1918 nach Czernowitz werden verlegt werden. (M. D. 2119.)

8.

**Entscheidungen städtischer Mietämter. \*)**

Mietamt XV, N<sup>o</sup>. 8/18. Wien, den 26. Jänner 1918.

Antrag des Karl Kolar auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause XV., Hütteldorferstraße 8, Tür Nr. 1. (Bestehend aus Geschäftstokal.)

Das Mietamt XV der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistrats-Ober-Kommissär Dr. Gröll als Vorsitzenden, Heinrich Berna als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Josef Tobola als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Februartermin 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für das Geschäftstokal, Tür Nr. 1, im Hause Dr.-Nr. 8 Hütteldorferstraße, XV. Bezirk, von 225 K auf 275 K monatlich ist gemäß §§ 4 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, zulässig.

**Gründe.**

Die Erhöhung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 4 der vorbezeichneten Verordnung zulässig, da es sich nicht um eine nach § 2 zu beurteilende Steigerung, sondern um die Erhöhung eines ohne vertragmäßige Bindung während des Krieges auf unbestimmte Zeit erniedrigten Mietzinses auf die Höhe des ursprünglich vereinbarten Mietzinses handelt, welche Erhöhung nach der Mieterschutz-Verordnung zulässig ist.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Gröll m. p.,  
Magistrats-Ober-Kommissär.

\* \* \*

Mietamt III, N<sup>o</sup>. 23 a/18. Wien, den 26. Jänner 1918.

Antrag der Josefa Kuner auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause III., Apostelgasse 13, Tür Nr. 1 (Geschäftstokal).

(Bestehend aus 2 Gasthauslokalen und 1 Küche.)

Das Mietamt III der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistrats-Ober-Kommissär Dr. Josef Fischer als Vorsitzenden, Gemeinderat Franz Forst als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Ferdinand Sidlo als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum 1. Februar 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für das Geschäftstokal Tür Nr. 1 im Hause Dr.-Nr. 13 Apostelgasse, III. Bezirk, von 3800 K auf 4028 K jährlich ist gemäß §§ 2 und 10 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, unzulässig.

**Gründe.**

Die Steigerung des Mietzinses für das Geschäftstokal (Gasthaus, dessen Haupteinnahme aus dem Bierauschank floß) erscheint im Sinne des § 2 a der vorbezeichneten Ministerial-Verordnung nach den vorliegenden Umständen nicht angemessen.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Fischer m. p.

\* \* \*

Mietamt XVII, N<sup>o</sup>. 17/18. Wien, den 26. Jänner 1918.

Antrag des Anton Kadletz auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause XVII., Rokitsanlygasse 18, Tür Nr. 23. (Bestehend aus 2 Zimmern und Küche.)

Das Mietamt XVII der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistratsrat Heilingseger als Vorsitzenden, Alexander Pusch als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Anton Scharf als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Februartermin 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 23 im Hause Dr.-Nr. 18 Rokitsanlygasse, XVII. Bezirk, von 48 K auf 56 K monatlich ist gemäß §§ 2 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, zulässig.

\*) Zur Anbahnung einer möglichst einheitlichen Judikatur der Wiener Mietämter werden in Zukunft bemerkenswerte Entscheidungen veröffentlicht werden. (M. Abt. III a 229/1918.)

**Gründe.**

Die Steigerung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 4, Punkt 1 der vorbezeichneten Verordnung zulässig, da nur eine Erhöhung des Mietzinses, dessen Herabsetzung von dem ursprünglich vereinbarten Betrage von 56 K auf 48 K monatlich seitens des Vermieters während des Krieges zugestanden worden war, auf den ursprünglich vereinbarten Mietzinsebetrag von 56 K monatlich stattgefunden hat.

Der Vorsitzende des Senates:

Heilingseger m. p.,  
Magistratsrat.

\* \* \*

Mietamt XVI, N<sup>o</sup>. 233/18. Wien, den 29. Jänner 1918.

Antrag des Anton Schenk auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause XVI., Herbststraße 51, Tür Nr. 1, 2 und 3.

(Bestehend aus Geschäftstokal, Zimmer, 2 Kabinette, 1 Küche.)

Das Mietamt XVI der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistratsrat Heinrich Demel als Vorsitzenden, Julius Weizner als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Karl Volkert als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Über die Zulässigkeit der am 1. Juli 1917 vorgenommenen Erhöhung des Mietzinses für das Geschäftstokal, die Wohnung, Tür Nr. 1, 2 und 3, im Hause Dr.-Nr. 51 Herbststraße, XVI. Bezirk, von 70 K auf 78 K monatlich kann gemäß § 4, Abs. 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, erst dann entschieden werden, wenn gerichtlich festgestellt ist, für welche Zeit der am 1. Juni 1915 gewährte Nachlaß des Mietzinses für die obigen Mietgegenstände der Mietpartei zugestanden worden ist.

**Gründe.**

Durch die Verhandlung wurde festgestellt, daß die bezügliche Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter ohne Zeugen getroffen wurde und daß beide Teile nicht in der Lage sind, sonst irgendwie den Inhalt der Vereinbarung nachzuweisen. Da nun der Vermieter behauptet, die Ermäßigung auf jederzeitigen Widerruf gewährt zu haben, die Mieterin aber behauptet, daß ihr der Vermieter den Zinsnachlaß auf Kriegsdauer bewilligt habe, somit Behauptung gegen Behauptung steht, ist vorher der Inhalt der bezüglichen Vereinbarung zweifellos festzustellen, was im gerichtlichen Wege zu erfolgen hat.

Der Vorsitzende des Senates:

Heinrich Demel m. p.,  
Magistratsrat.

\* \* \*

Mietamt X, N<sup>o</sup>. 29/18. Wien, 1. Februar 1918.

Antrag des Herrn Karl Skolant auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause X., Favoritenstraße 161, Tür Nr. 33.

(Bestehend aus 2 Zimmern, Vorzimmer und Küche.)

Das Mietamt X der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Dr. Eduard Dvorschal als Vorsitzenden, Josef Sedlacek als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Daniel Pirker als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum 1. Februar 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung, Tür Nr. 33, im Hause Dr.-Nr. 161 Favoritenstraße, X. Bezirk, von 52 K auf 56 K monatlich ist gemäß §§ 4 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, zulässig.

**Gründe.**

Die Steigerung des Mietzinses im vorgegangenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 4, Punkt 1 der vorbezeichneten Verordnung zulässig, da der Mietzins nur wieder bis zum Betrage des ursprünglich vereinbarten Mietzinses hinaufgesetzt wurde.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Eduard Dvorschal m. p.,  
Magistrats-Sekretär.

\* \* \*

Mietamt III, Rg. 30/18.

Wien, den 1. Februar 1918.

Antrag der Firma J. & A. Sauer auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause III., Landstraßer Hauptstraße 117.

Für das Geschäftszwecklokal.

Das Mietamt III der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistratsrat Dr. Karl Schaad als Vorsitzenden, kais. Rat Hans Hutschauer als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Anton Kobl als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Februartermin 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für das an die Firma J. & A. Sauer vermietete Geschäftszwecklokal im Hause Dr.-Nr. 117 Landstraßer Hauptstraße, III. Bezirk, von 1277 K 1532 K 40 h vierteljährlich ist gemäß §§ 2a und 10 der Ministerial-Berordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, zulässig, da der erhöhte Zins im Hinblick auf die Lage und Größe des Lokales, sowie auf die Art und den Umfang des Geschäftes als angemessen bezeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Schaad m. p.,  
Magistratsrat.

\* \* \*

Mietamt III, Rg. 43/18.

Wien, den 14. Februar 1918.

Antrag der Zerline Alt auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause III., Rochusplatz 10, Tür Nr. 8.

(Bestehend aus 5 Zimmern, 1 Kabinett, Badezimmer, 2 Dienerzimmern, Vorzimmer und Küche.)

Das Mietamt III der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistratsrat Dr. Karl Schaad als Vorsitzenden, Bezirksrat Karl Kauch als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Bezirksrat Johann Nehasil als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Maiertermin 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 8 im Hause Dr.-Nr. 10 Rochusplatz, III. Bezirk, von 4000 K auf 4500 K jährlich ist gemäß §§ 2 und 10 der Ministerial-Berordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, zulässig, da dieselbe im Hinblick einerseits auf die vornehme Lage, den Umfang und die Ausstattung, andererseits auf die geringe Verzinsung des Hauses und die erhöhten Haushaltungskosten angemessen erscheint.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Schaad m. p.,  
Magistratsrat.

\* \* \*

Mietamt X, Rg. 56/18.

Wien, den 21. Februar 1918.

Antrag des Josef Kolbeck auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause X. Bezirk, Knöllgasse 45, Tür Nr. 18.

(Bestehend aus 1 Zimmer und Küche.)

Das Mietamt X der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistratsrat Dr. Karl Solterer als Vorsitzenden, Paul Huber als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Anton Hözl als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Bezüglich der zum 1. Februar 1918 vorgenommenen Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung, Tür Nr. 18, im Hause Dr.-Nr. 45 Knöllgasse, X. Bezirk, von 22 K 50 h auf 30 K monatlich hat sich das Mietamt X gemäß §§ 4 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, als nicht zuständig erklärt.

Gründe.

Beide Parteien geben an, daß der Mietzins von 30 K im Jahre 1914 beim Einrücken des Gatten der Mieterin auf 22 K 50 h ermäßigt worden ist. Was die Zeitdauer der Ermäßigung betrifft, so gibt die Mieterin an daß dieselbe auf Kriegsdauer erfolgte, während der Vermieter behauptet, daß das Versprechen des Zinsnachlasses auf unbestimmte Zeit, demnach widerruflich erfolgte. Die Entscheidung über diese strittige Frage steht dem ordentlichen Gerichte zu.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Karl Solterer m. p.,  
Magistratsrat.

Mietamt IV, Rg. 24/18.

Wien, den 27. Februar 1918.

Antrag der Auto-Betriebs-Co., G. m. b. H., auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause IV. Bezirk, Allee-gasse 36 (Garage).

(Bestehend aus Souterrainlokal.)

Das Mietamt IV der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Dr. Karl Zauner als Vorsitzenden, Franz Kubacsek als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Karl Kobl als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Mai 1918 vorgenommenen Erhöhung des Mietzinses für die Garage im Hause Dr.-Nr. 36 Allee-gasse, IV. Bezirk, von 4000 K und 80 K Reinigungsgeld auf 5300 K und 116 K Reinigungsgeld jährlich ist gemäß §§ 2a und 10 der Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums für soziale Fürsorge, R.-G.-Bl. Nr. 21, nur bis zum Betrage von 4800 K und 96 K Reinigungsgeld jährlich zulässig.

Gründe.

Die Steigerung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 2a, der vorbezogenen Verordnung nur bis zum Betrage von 4800 K und 96 K Reinigungsgeld jährlich zulässig, da der Vermieter eine derartige Erhöhung der jährlichen Erhaltungskosten glaubhaft gemacht hat, daß bei gleichmäßiger Verteilung der dem Umfange des Falles angemessenen Erhöhung der gesamten Mietzins um 14.200 K eine Erhöhung um 20 Prozent der Mietzins der einzelnen Mietgegenstände berechtigt erscheint.

Der Vorsitzende des Senates

K. Zauner m. p.,  
Magistratsrat.

## II. Normativbestimmungen.

### Magistrat:

#### 9.

**Überweisung der Angelegenheiten, betreffend die Herstellung und den Betrieb für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, an die magistratischen Bezirksämter.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 13. März 1918, M. D. 1514 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9.)

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliebung vom 11. März 1918, P. Z. 2496, die gewerblichen Angelegenheiten, betreffend die Herstellung und den Betrieb von Anlagen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung, soweit sie sich nicht auf die städtischen Elektrizitätswerke beziehen, den magistratischen Bezirksämtern zur Behandlung übertragen und gleichzeitig die nachfolgenden Änderungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) verfügt:

#### 1. Magistrats-Abteilung V.

Der Absatz: „Herstellung und Betrieb von Anlagen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung. Konzessionsangelegenheiten und Genehmigung der Betriebsanlagen.“ hat zu entfallen.

An seine Stelle tritt die nachfolgende Bestimmung:

„Städtische Elektrizitätswerke, Konzessionsangelegenheiten und Betriebsanlagen.“

#### 2. Magistratische Bezirksämter.

In der Gruppe XII hat unter al. a der erste Absatz zu entfallen und an seine Stelle die nachfolgende Bestimmung zu treten:

„Konzessionsangelegenheiten der städtischen Elektrizitätswerke und Betriebsanlagen dieser Unternehmung (M. Abt. V).“

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

10.

**Errichtung der Magistrats-Abteilung XVII a für Sachabrüstung und Übergangswirtschaft. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Rüdter n vom 18. März 1918, M. D. 1635 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliebung vom 17. März 1918 M. D. 1635, die nachfolgenden Anordnungen getroffen:

„Ich verfüge die sofortige Errichtung einer Magistrats-Abteilung für Sachabrüstung und Übergangswirtschaft, der mit den nachfolgenden Ausnahmen grundsätzlich alle die sachliche Abrüstung und die Übergangswirtschaft betreffenden Angelegenheiten des selbständigen, übertragenen und des Wirkungsbereiches als politische Behörde I. Instanz zur Behandlung überwiesen werden. In der Wirkungskreis des Amtes fallen insbesondere auch alle Veranlassungen wegen Inanspruchnahme der durch die Abrüstung freierwerdenden Sachgüter für den Eigenbedarf der Gemeinde und alle Angelegenheiten, welche die Mitwirkung der Gemeinde bei der Kriegshilfsaktion für den kriegsbetroffenen Gewerbestand zum Gegenstande haben.

Die Geschäfte wegen Inanspruchnahme der von den Zivil- oder Militärbehörden während des Krieges errichteten einstweiligen Unterkünfte verbleiben der Magistrats-Abteilung III a (städtisches Wohnungsamt). Die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen sind daher anzuweisen, alle Vor- kommissen, die sich auf die Inanspruchnahme von solchen Unterkünften beziehen, der Magistrats-Abteilung III a mitzuteilen und einen eventuellen Bedarf an diesen Unterkünften bei dem bezeichneten Amte anzumelden.

Die Entschädigungsansprüche für die auf Grund des Kriegsteilungs- gesetzes von der Heeresverwaltung in Anspruch genommenen Sachgüter sind nach wie vor von den Magistrats-Abteilungen XVI und III zu behandeln.

Weiters scheidet ich die Angelegenheiten der Gewerbeförderung aus den Geschäften der Magistrats-Abteilung XVII aus und teile sie dem neuen Amte zur Behandlung zu.

Zum Vorstande dieser Magistrats-Abteilung, welche die Bezeichnung: „Magistrats-Abteilung XVII a für Sachabrüstung und Übergangswirtschaft“ zu führen hat und die ich der Geschäftsgruppe I des Magistrates zuweise, bestelle ich den Magistrats-Sekretär Dr. Anton Schwarz.“

Auf Grund dieser Verfügungen des Herrn Bürgermeisters wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) in der nachfolgenden Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Im Abschnitte „Magistrats-Abteilung XVII Gewerbe Angelegenheiten“, fällt der viertelste Absatz: „Gewerbeförderung“ weg.

An die Aufzählung der Geschäfte der Magistrats-Abteilung XVII reicht sich der nachfolgende neue Abschnitt:

„Magistrats-Abteilung XVII a.  
Sachabrüstung und Übergangswirtschaft.

Sachliche Abrüstung, alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der Agenden wegen Inanspruchnahme der von den Zivil- oder Militärbehörden während des Krieges errichteten einstweiligen Unterkünfte (Magistrats-Abteilung III a) und der Behandlung der Entschädigungsansprüche für die auf Grund des Kriegsteilungsgesetzes von der Heeresverwaltung in Anspruch genommenen Sachgüter.

Übergangswirtschaft.  
Gewerbeförderung.“

Die neue Magistrats-Abteilung wird noch im Laufe dieses Monats ihre Tätigkeit aufnehmen.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.**

A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 91.** Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 9. März 1918, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 16. November 1917, R.-G.-Bl. Nr. 448, über die Festsetzung von Nähelöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung abgeändert wird.

**Nr. 92.** Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge vom 9. März 1918, betreffend die Festsetzung von Näh-

elöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung.

**Nr. 93.** Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge vom 9. März 1918, betreffend die Festsetzung von Nähelöhnen bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung.

**Nr. 94.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. März 1918 über die Versteigerung von Bedarfsgegenständen.

**Nr. 95.** Verordnung des Justizministers vom 7. März 1918 über die Zulässigkeit eines dinglich wirkenden Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten des „Kaiser und König Karl-Kriegsfürsorgefonds“.

**Nr. 96.** Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 14. März 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffeesorugaten.

**Nr. 97.** Verordnung des Handelsministers vom 11. März 1918, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 2. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 329, betreffend die Festsetzung von Preisen für Kerzen, abgeändert wird.

**Nr. 98.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem Amte für Volksernährung vom 16. März 1918, betreffend Regelung des Verkehrs mit Kaps, Rübsen, Rüböl und Kapskuchen.

**Nr. 99.** Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 18. März 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Rindfleisch und Rindsinneereien in Wien.

**Nr. 100.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem Amte für Volksernährung vom 14. März 1918, betreffend die Schaffung eines Konjungenossenschaftlichen Wirtschafts-Ausschusses.

**Nr. 101.** Verordnung des Handelsministers vom 18. März 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschafts-Ausschusses für die Flußschiffahrt.

**Nr. 102.** Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. März 1918, betreffend Maßnahmen zur Futter- und Weidenutzung.

**Nr. 103.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. März 1918, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie in Linz vom Märzenkeller in der Stockhofstraße durch die Waldegg-Gasse und durch die Beethovenstraße bis zur Weingartshofstraße.

**Nr. 104.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. März 1918 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Landes-Bauamt in Innsbruck.

**Nr. 105.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 21. März 1918 über den Konkurs, die Geltendmachung der Haftung und das Ausgleichsverfahren bei Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

**Nr. 106.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. März 1918, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1918.

**Nr. 107.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. März 1918 über den Verkehr mit Waffen und Munitionsgegenständen für Feuerwaffen.

**Nr. 108.** Gesetz vom 21. März 1918, über die Tilgung der Verurteilung.

**Nr. 109.** Gesetz vom 21. März 1918 über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen.

**Nr. 110.** Verordnung des Handelsministers vom 26. März 1918, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum in der Zeit vom 14. April bis 31. August 1918.

**Nr. 111.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. März 1917, womit auf Grund des Artikels IV der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend das Kanzlei-Hilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, ergänzende Bestimmungen für die aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Kanzlei-Offizianten getroffen werden.

**Nr. 112.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 25. März 1918, betreffend die Gebühren der dem Handelsministerium unterstehenden Staatsbediensteten bei Kommissionen im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

**Nr. 113.** Kundmachung des Handelsministers vom 26. März 1918, betreffend Einschränkung des Rotationsdruckpapierverbrauches der Zeitungen im Monate April 1918.

**Nr. 114.** Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 28. März 1918, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

**Nr. 115.** Gesetz vom 28. März 1918, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln der katholischen Kirche des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus festgestellt werden.

**Nr. 116.** Gesetz vom 28. März 1918, mit welchem Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der griechisch-orientalischen Seelsorger Dalmatiens festgestellt werden.

**Nr. 117.** Gesetz vom 27. März 1918 über eine Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Veräußerung von Fideikommissgrundstücken.

**Nr. 118.** Verordnung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Handelsministerium vom 29. März 1918, betreffend die Einfuhr und die Verbreitung der im feindlichen Auslande erscheinenden periodischen Druckschriften.

**Nr. 119.** Gesetz vom 28. März 1918, betreffend die Gewährung von Zuwendungen an Mannschafspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene.

**Nr. 120.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien

vom 29. März 1918 zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 119, betreffend die Gewährung von Zuwendungen an Mannschafspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene.

**Nr. 121.** Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. März 1918, betreffend den Verfall von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten.

**Nr. 122.** Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 29. März 1918, betreffend das Verbot des Verbrauches von Schafffleisch an allen fleischlosen Tagen.

**Nr. 123.** Verordnung des Handelsministers vom 29. März 1918, betreffend die neuerliche Anmeldung von Gummiabfällen.

**Nr. 124.** Verordnung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums vom 30. März 1918, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den im Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag und der umliegenden Gemeinden vorgeschriebenen direkten Steuern zugunsten des Prager k. k. Krankenhaushausfonds.

**Nr. 125.** Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 31. März 1918, betreffend den Verkehr mit Ersatzlebensmitteln.

**Nr. 126.** Gesetz vom 31. März 1918, mit dem die §§ 1, 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, abgeändert und ergänzt werden.

**Nr. 127.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 2. April 1918, zur Durchführung des Gesetzes vom 3. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 126, mit dem die §§ 1, 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, abgeändert und ergänzt werden.

**Nr. 128.** Gesetz vom 31. März 1918 über die Todeserklärung von in dem gegenwärtigen Kriege Vermissten.

**Nr. 129.** Gesetz vom 31. März 1918 über Änderungen des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R.-G.-Bl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

**Nr. 130.** Verordnung des Handelsministers vom 2. April 1918, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses der technischen Händler.

**Nr. 131.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Handelsminister und dem Obersten Rechnungshofe vom 3. April 1918 über die Abänderung der Verordnung vom 15. Dezember 1909, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Landesbank des Königreiches Böhmen.

**Nr. 132.** Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizminister vom 3. April 1918, betreffend die Vertretung der Inhaber von Bruttoanteilen and Erdölbergbau in Galizien.

**Nr. 133.** Verordnung der Minister für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 4. April 1918, mit welcher auf Grund der §§ 17 und 112 (letzte Absätze) des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 319, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik), einstweilige Vorschriften über die Zusammensetzung der bei den Landeslehrerräten einzusetzenden Qualifikations- und Disziplinar-Kommissionen (=Senate) erlassen werden.

**Nr. 134.** Verordnung des Justizministers vom 8. April 1918, über den Lauf der Frist zur Todeserklärung von in dem gegenwärtigen Kriege Vermissten.

**Nr. 135.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 12. April 1918, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 11. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 136, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett, neuerlich abgeändert wird.

**Nr. 136.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. April 1918, betreffend die Einfuhr von Kaliohsalzen und künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken.

**Nr. 137.** Verordnung des Ackerbauministers und des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. April 1918, betreffend Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 10. April 1917, R.-G.-Bl. Nr. 160, über die Regelung des Verkehrs mit Holz.

**Nr. 138.** Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 13. April 1918, betreffend die Erzeugung von Branntwein aus Wein, Weingeläger und Obstmost.

**Nr. 139.** Verordnung des Finanzministeriums vom 15. April 1918, betreffend die ausnahmsweise Einlösung der außer Umlauf gesetzten Nickelmünzen zu 10 Heller.

**Nr. 140.** Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 15. April 1918, betreffend die Verarbeitung von frischem Gemüse zu Dauerware.

**Nr. 141.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. April 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Zellstoff, Holzschliff und Holzpappe.

**Nr. 142.** Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 14. April 1918, betreffend die Organisation der Lebensmittellager-Betriebe der Zivil-Staatsbediensteten.

**Nr. 143.** Verordnung des Finanzministeriums vom 18. April 1918, betreffend eine Abänderung der Biersteuer-Vollzugsvorschrift vom 21. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 129.

**Nr. 144.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. April 1918, mit welcher der § 3 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten, ergänzt wird.

**B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.**

**Nr. 32.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Februar 1917, Z. W-291/29, betreffend das Marktkonjunktium für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

**Nr. 33.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1918, Z. XI b-203/2, betreffend die der Gemeinde Vestenötting im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 34.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1918, Z. XI b-210/1, betreffend die der Gemeinde Witschlober im Gerichtsbezirke Smünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 35.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1918, Z. VI-262/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

**Nr. 36.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Februar 1918, Z. VI-272/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Gars.

**Nr. 37.** Gesetz vom 3. Dezember 1917, wirksam im Erzherzogtume Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Neubauergrabens in der Gemeinde Kriwendorf.

**Nr. 38.** Gesetz vom 3. Dezember 1917, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Moosbaches in den Katastralgemeinden Diesendorf und Asperhofen (Ortsgemeinde Asperhofen).

**Nr. 39.** Gesetz vom 3. Dezember 1917, wirksam im Erzherzogtume Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Triestingbaches in den Gemeinden Ober-Waltersdorf und Tattendorf.

**Nr. 40.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. März 1918, Z. 3. 397/37/P, womit die Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 28. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 84, betreffend die Errichtung eines Polizei-Kommissariates in Wiener-Neustadt verlaublich wird.

**Nr. 41.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. März 1918, Z. W/1-99/25, betreffend die Abgabe von ungesäuertem Brot (Mazoth) während der israelitischen Osterfeiertage des Jahres 1918.

**Nr. 42.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. März 1918, Z. IV-696/2, betreffend die Änderung der Satzungen der niederösterreichischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien.

**Nr. 43.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. März 1918,

3. F-28/30, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Holz.

**Nr. 44.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. März 1918, Z. XI b-5/33, betreffend die näheren Vorschriften über Bemessung, Sicherstellung und Einhebung der Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

**Nr. 45.** Gesetz vom 3. Dezember 1917, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Prellenkirchen.

**Nr. 46.** Gesetz vom 3. Dezember 1917, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Harmannsdorf, Rückersdorf, Dresdorf, Stetten, Seebarn, Klein-Röß, Mollmannsdorf und Ober-Gänserndorf.

**Nr. 47.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. März 1918, Z. 300/7 K, betreffend Erleichterungen der Sparmaßnahmen beim Verbrauche von Kohle, Koks, Briquets und sonstigen Brennstoffen.

**Nr. 48.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. März 1918, Z. I a-42/63, betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien.

**Nr. 49.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. März 1918, Z. XI b 65/8, betreffend die der Gemeinde Rosenberg, im Gerichtsbezirke Horn, erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1917 bis einschließlich 1921.

**Nr. 50.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. März 1918, P. Z. 1145, betreffend die Erleichterung der Eintrittspreise für Theater-, Singspielhallen- und sonstige Varietevorstellungen.

**Nr. 51.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. Februar 1918, Z. VI, 235/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

**Nr. 52.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. März 1918, Z. I a-1/117, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum in Niederösterreich in der Zeit vom 14. April bis 31. August 1918.

**Nr. 53.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. April 1918, Z. 314 K, betreffend die Wiedereinführung des allgemeinen Heizverbotes.

**Nr. 54.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. März 1918, Z. XI b 355/2, betreffend die der Gemeinde Mollands im Gerichtsbezirke Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1917 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 55.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. März 1918, Z. XI b-354/6, betreffend die Bewilligung zur Veräußerung mehrerer im Eigentume des Landes Niederösterreich stehender zur niederösterreichischen Landes-Erziehungsanstalt in Eggenburg gehöriger Grundparzellen.

**Nr. 56.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. März 1918, Z. VI-361/7, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

**Nr. 57.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. April 1918, Z. XII-359/67, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Wintertermin 1918 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

**Nr. 58.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. April 1918, Z. XII-353/2, betreffend die Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1918, N.-G.-Bl. 114, auf Gemeinden Niederösterreichs.

**Nr. 59.** Kundmachung des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 24. Jänner 1918, Z. 11-III, mit welcher neuer Grundsätze für die Bemessung der Bezüge der an den öffentlichen allgemein-gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen im Erzherzogtume Österreich unter der Enns wirkenden Lehrpersonen verlautbart werden.